

Ordnungsnr.	Datum Ratsbeschluss	Datum Bekanntmachung	Inkrafttreten
7.5	14.12.2012	21.12.2012 Rundblick Nr. 26/2012	01.01.2013
	1. Nachtragssatzung 12.10.2016	04.11.2016 Rundblick Nr. 22/2016	05.11.2016
	2. Nachtragssatzung 10.12.2021	24.12.2021 Rundblick Nr. 26/2021	01.01.2022

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen
der Stadt Hallenberg (Friedhofsgebührensatzung)
vom 14.12.2012
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 10. Dezember 2021**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Hallenberg in seiner Sitzung am 10.12.2021 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hallenberg (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofshallen der Stadt Hallenberg werden folgende Gebühren erhoben:

- I. Erwerb des Nutzungsrechts/Ruherechts
- | | |
|-------------------------------|------------|
| 1. Doppelerdgrabstelle | 2.068,00 € |
| 2. Einzelerdgrabstelle | |
| a) für Personen über 5 Jahre | 1.034,00 € |
| b) für Personen unter 5 Jahre | 775,00 € |
| 3. Rasen-Reihengrabstelle | 2.585,00 € |
| 4. Doppelurnengrabstelle | 958,00 € |
| 5. Einzelurnengrabstelle | 484,00 € |
| 6. Rasen-Urnengrabstelle | 1.163,00 € |
| 7. anonyme Urnengrabstelle | 465,00 € |

II. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts ist eine Gebühr zu entrichten, die pro Jahr der Verlängerung 1/25 der unter Ziffer I genannten Gebühr beträgt.

- III. Ausheben und Verfüllen einer Grabstelle
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 1. Erdgrab für Personen über 5 Jahre | 1.060,00 € |
| 2. Erdgrab für Personen unter 5 Jahre | 795,00 € |
| 3. Urnengrab | 240,00 € |

IV. Ausgrabungen und Umbettungen

Für Ausgrabungen werden die eineinhalbfachen, für Umbettungen innerhalb der Friedhöfe die doppelten Gebühren nach Ziffer III erhoben.

V. Bestattungen an Samstagen und Feiertagen

Für Bestattungen, die an Samstagen bzw. an Feiertagen (§ 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung) erfolgen, wird ein Zuschlag von 15 % auf die Grabaushubgebühr der jeweiligen Bestattungsart erhoben.

VI. Benutzung der Kühlzellen und Leichenhallen

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung einer Kühlzelle | |
| Gebühr je angefangenem Tag der Nutzung | 35,00 € |
| 2. Benutzung einer Leichenhalle bis zur Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort | |
| Gebühr je angefangenem Tag der Nutzung | 80,00 € |
| 3. Benutzung einer Leichenhalle bei Bestattung im Stadtgebiet | |
| Grundgebühr | 250,00 € |
| zusätzl. je angefangenem Tag der Nutzung | 40,00 € |

VII. Einebnung von Gräbern (inkl. Entsorgung von Grabmal und Bepflanzung)

- | | |
|---|------------|
| 1. Einebnung eines Einzelerdgrabes | 160,00 € |
| 2. Einebnung eines Doppelerdgrabes | 320,00 € |
| 3. Verkürzungsgebühr bei Einebnung von Gräbern vor Ablauf der Ruhezeit pro Jahr der vorzeitigen Einebnung | je 40,00 € |

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Ausführung der Leistung beantragt hat. Beim Tode dieses Zahlungspflichtigen geht die Gebührenpflicht auf dessen Rechtsnachfolger über. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.